

# Satzung „VOTUM für den Kreis Kusel“

Version 1.0

(gemäß Beschluss der Gründungsversammlung am 08.11.2024 in Thallichtenberg)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VOTUM für den Kreis Kusel“
- (2) Er hat seinen Sitz in Kusel und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) „VOTUM für den Kreis Kusel“ ist ein freier Zusammenschluss unabhängiger Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Der Verein dient der Fortführung der zur Kommunalwahl 2024 vertretenen nicht mitgliedschaftlich organisierten „Wählergruppe Danneck“.
- (3) Zweck des Vereins ist die Gestaltung eines politischen Wandels, basierend auf einer Politik des Miteinanders und der Gemeinschaft. Im Vordergrund stehen die Interessensvertretung aller Bürgerinnen und Bürger, sowie der Beteiligung dieser zum Wohle des Gemeinwesens nach den Grundsätzen der Überparteilichkeit und Offenheit. Hierzu gehört auch die Aufstellung von Wahlvorschlägen für den Kreistag des Landkreises Kusel, sowie den auf diesem Gebiet liegenden Verbandsgemeinden, sowie Stadt- und Gemeinderäten.
- (4) „VOTUM für den Kreis Kusel“ ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Bürgerinnen und Bürger, die frei und unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der Bevölkerung in den politischen Gremien anstrebt.
- (5) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) die Vertretung in politischen Gremien, Ausschüssen und Arbeitsgruppen,
  - b) die Förderung des Wohles aller Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Kusel unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und dem bedachten Einsatz von Ressourcen,
  - c) der Einflussnahme auf die politische Willensbildung,
  - d) Information der Öffentlichkeit durch u.a. Veranstaltungen, öffentliche Infostände, Pressemitteilungen, Internetauftritt und soziale Netzwerke,
  - e) den kontinuierlichen Austausch mit Vertretern des öffentlichen Lebens, der Medien, von Vereinen und politischer Parteien.
- (6) Der Verein bekennt sich zur Demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates.

## § 3 Verwendung der Vereinsmittel

(1) Der Verein erstrebt keine generelle Gewinnerzielungsabsicht. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, oder auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglied der „VOTUM für den Kreis Kusel“ können alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Kusel werden, die sich zu den Positionen des § 2 bekennen, und nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz wählbar sind. Mitglieder von anderen politischen Organisationen und Parteien können auch ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

(2) Mitglied des Vereins können auch Jugendliche werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Rechte und Pflichten nach § 4 bestehen im Hinblick auf die Wählbarkeit in den Vorstand und der Teilnahme an Wahlen für diesen Personenkreis nicht.

(3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Mitarbeit von interessierten Bürgerinnen und Bürgern an den Maßnahmen des Vereins ist auch für Personen möglich, die nicht Mitglied des Vereins sind, soweit sie die Interessen, den Zweck und die Ziele des Vereins verfolgen. Diese Personen können durch Beschluss des Vorstandes, soweit sie wahlberechtigt sind, auch auf die Listen für die Kommunalwahlen aufgenommen werden.

(5) Zu leistende finanzielle Beiträge regelt die Beitragsordnung.

(6) Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern des Vereins sind verpflichtet, die Ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

(7) Die Mitgliedschaft endet bei

- a) Tod,
- b) Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wird,
- c) Ausschluss.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, ihren Zielen zuwiderhandelt, die Treuepflicht verletzt oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 5 Rechte Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, können in den Vorstand gewählt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung erlässt zur Vereinsgründung eine Beitragsordnung, die die Höhe, der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

(3) Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen in Verzug geraten sind, verlieren für die Zeit der Außenstände gegenüber dem Verein ihr Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und im Vorstand des Vereins.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand;

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl zweier Kassenprüfer;
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Gremienarbeit;
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- f) Erlass der Beitragsordnung;
- g) Beschlussfassung über die Einrichtung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen, Wahl von Koordinatoren;
- h) Die Mitgliederversammlung legt nach den jeweiligen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Nachfolgerinnen und Nachfolger für die Wahlvorschläge fest und bestimmt die Reihenfolge der Listenplätze;
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins;

j) Erlass der Geschäftsordnung;

(3) Der geschäftsführende Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin schriftlich per Brief oder per E-Mail ein. Sie tagt, sooft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Eingaben zur Tagesordnung und Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Diese Eingaben und Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen und von diesem spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mit Inhalt und Namen der Antragsteller bekannt zu geben. Anträge auf Änderung der Satzung, die nach Zugang einer Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt werden, werden auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Nach Verstreichen dieser Frist sind Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung nicht zulässig.

Über Initiativanträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind und keine wesentliche Bedeutung für das Vereinsleben haben, kann nur dann beschlossen werden, wenn sie durch mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist Eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(7) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen, das heißt per Handzeichen. Wenn mindestens drei anwesende Mitglieder eine geheime Wahl beantragen, muss die Wahl geheim abgehalten werden.

(8) Mitglieder können sich durch andere Vereinsmitglieder vertreten lassen. Ein bevollmächtigtes Mitglied darf neben der Ausübung des eigenen Stimmrechts das Stimmrecht in Vertretung für maximal zwei andere vollmachtgebende Mitglieder

ausüben. Eine Unterbevollmächtigung ist ausgeschlossen, d.h. ein Bevollmächtigter kann das ihm übertragene Stimmrecht weder an ein anderes Mitglied noch an einen Dritten weiterübertragen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht bevollmächtigt werden. Dies gilt analog bei der Vereinsgründung.

(9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) - dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Generalsekretär
- dem Schatzmeister

Diese bilden den **geschäftsführenden Vorstand** im Sinne des § 26 BGB und üben die Einzelzeichnungsbefugnis aus.

- b) - dem **erweiterten Vorstand** zusätzlich bestehend aus:
  - Botschaftern von „Votum für den Kreis Kusel“
  - den Mandatsträgern der Verbandsgemeinderäte und des Kreistages sofern diese Mitglieder von „Votum für den Kreis Kusel“ sind.
  - den Bürgermeister der Verbandsgemeinde, sowie deren Beigeordneten, sofern diese Mitglieder von „Votum für den Kreis Kusel“ sind.
  - dem Landrat bzw. der Landrätin, sowie deren Beigeordneten, sofern diese Mitglieder der „Votum für den Kreis Kusel“ sind.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vorstand wird, soweit nicht durch die Satzung anders bestimmt, von der Mitgliederversammlung gewählt und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Mandatsträger, die auch Mitglied des Vereins sind, sind automatisch in den erweiterten Vorstand berufen.

(4) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes (außer dem Vorsitzenden) während der Amtsperiode aus, so

wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.

(5) Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen und die kommunalpolitische Arbeit zu organisieren. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der erweiterte Vorstand heranzuziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Der Gesamtvorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen. Auf Antrag von vier Vorstandsmitgliedern sind außerordentliche Sitzungen durch den Vorsitzenden einzuberufen.

(7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren, von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Beschlüsse können auch schriftlich oder in elektronischer Form sowie im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(8) Die interne Aufgabenverteilung auf die Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

## § 9 Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister, der von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt wird, besorgt das Kassen- und Rechnungswesen unter Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben und nach Anweisung des Vorstandes:

- Führung der Vereinskasse
- Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs
- Berichte über Finanz- und Vermögenslage
- Einnahmen- und Ausgabenverwaltung
- Verantwortung für die Buchführung

(2) Die vom Schatzmeister zu legende jährliche Rechnung wird der Mitgliederversammlung vorgetragen.

## § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren bis zu 3 Vereinsmitglieder zu Kassenprüfern. Diese haben eine jährliche Prüfung der Kassengeschäfte des Schatzmeisters vorzunehmen und zu dokumentieren. Hierüber ist

im Rahmen der Mitgliederversammlung einmal jährlich zu berichten. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Es soll immer mindestens ein Kassenprüfer wiedergewählt werden, sodass zu jedem Zeitpunkt ein bereits erfahrener Prüfer in der Kommission ist.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Teil des Vorstandes sein. Sie werden einzeln gewählt.

## § 11 Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich per Brief oder per E-Mail zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über diese Punkte ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung selbst kann nur mit neun Zehntel Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist; hierauf ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen. Zum Liquidator wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(3) Im Falle einer Vereinsauflösung ist das Vereinsvermögen nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten auf den Landkreis Kusel zu übertragen mit der Auflage, die Mittel einer gemeinnützigen Institution zuzuführen, die der Jugendförderung dient.

## § 12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## §13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung von „Votum für den Kreis Kusel“ am 08.11.2024 in Thallichtenberg beschlossen und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter dem Aktenzeichen 12 AR 379/24 eingetragen.

Sie tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Thallichtenberg, den 08.11.2024